

Tarifordnung der Musikschule Filderstadt

1. Entgeltspflicht

Die Stadt Filderstadt erhebt für die Teilnahme am Unterricht der städtischen Musikschule Filderstadt Entgelt nach dieser Tarifordnung. Hierbei handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt.

2. Entgelt

Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt. Es wird aus verwaltungstechnischen Gründen auf 12 Monate einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt.

Es beträgt:

2.1 Tarife

Tarif:	Angebot	Kursdauer	wöchentlich	Mtl./pro Teiln.
M	Mosaikbaustein (Grundentgelt)			3,50€
A	Muki I Eltern-Kind (f. 1-2jährige)	1 Jahr	50 Min.	23,00 €
A	Muki II Eltern-Kind (f. 2-3jährige)	1 Jahr	50 Min.	23,00 €
A	Muki III Eltern-Kind (f. 3-4jährige)	1 Jahr	50 Min.	23,00€
A	Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren	2 Jahre	50 Min.	23,00 €
A	Musikalische Grundausbildung ab 6 Jahren	1 Jahr	50 Min.	23,00 €
A	Tanz und Bewegung (Rhythmik u. Folklore)		50 Min.	23,00 €
A	Musiktheorie		50 Min.	23,00€
B	Einzelunterricht		30 Min.	62,00 €
C	Einzelunterricht		45 Min.	80,00 €
D	2-er Gruppenunterricht		45 Min.	47,80 €
E	3-5er Gruppenunterricht		45 Min.	41,60 €
I	Instrumentenmiete			15,00 €
K	Erwachsenenensemble		60 Min.	15,00 €
L	Kinderchor		45 Min.	6,00€
N	Jugendchor		60 Min.	8,00 €

3. Entgeltermäßigung und -befreiung

3.1 Geschwisterermäßigung

Bei mehreren Geschwistern ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 25%, für das dritte Kind um 50%. Das vierte und jedes weitere Kind ist kostenfrei.

3.2 Familienpassermäßigung

Familienpassinhaber erhalten Ermäßigungen laut den gültigen Familienpassrichtlinien.

3.3 Vereinsermäßigung

Mitgliedern von Musikvereinen, Chorvereinigungen, kirchlichen Instrumentalgruppen und Kirchenchören, die ihren Sitz in Filderstadt haben, wird in demjenigen Instrumental- oder Vokalfach, mit dem sie regelmäßig aktiv im Verein bzw. Chor mitwirken, eine Ermäßigung von 40% gewährt.

3.4 Sonstige Ermäßigung

Über weitergehende Anträge auf Entgeltbefreiung und -ermäßigung sowie Abweichungen in begründeten Einzelfällen, z.B. besondere Begabung, entscheidet die Schulleitung.

3.5 Die Ermäßigungen können nicht nebeneinander gewährt werden. Treffen mehrere Ermäßigungsgründe zu, tritt für den Schüler die günstigste Ermäßigung in Kraft.

4. Zuschläge

4.1 Erwachsenenzuschlag

Erwachsene ab dem vollendeten 27. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag von 20% auf den jeweiligen Tarif.

4.2 Auswärtigenzuschlag

Auswärtige Schüler zahlen einen Zuschlag von 5 Euro pro Monat.

5. Entgelterstattung

5.1 Bei längerer Krankheit eines Schülers und in sonstigen besonderen Härtefällen kann das Entgelt auf Antrag anteilmäßig erstattet werden. Über den Antrag entscheidet die Musikschulleitung.

5.2 Fallen pro Semester mehr als zwei Unterrichtstermine seitens der Musikschule aus, wird das Entgelt ab dem dritten ausgefallenen Unterrichtstermin anteilmäßig erstattet (jeweils am Ende des Semesters).

5.3 Für versäumte Unterrichtsstunden seitens des Schülers wird das Entgelt nicht erstattet.

6. Miete für Instrumente

Mietinstrumente können im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Die monatliche Miete beträgt je Instrument 15,00 Euro.

7. Schuldner

Schuldner des Entgeltes, der Miete und des Musikschulmosaiksteins sind die Schüler/Innen. Bei Minderjährigen sind es die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Musikschule besucht. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

8. Fälligkeit

Das Entgelt, die Instrumentenmiete und der Musikschulmosaikstein werden monatlich zu Beginn eines jeweiligen Monats fällig. Das Entgelt soll nach Möglichkeit bargeldlos durch Kontoabbuchung eingezogen werden.

9. Nichtentrichtung von Unterrichtsentgelten

Konnten die Entgelte nicht abgebucht werden und sind sie auch sonst nicht bezahlt worden, kann nach einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Zeitpunkt der schriftlichen Zahlungsaufforderung, der Schüler ausgeschlossen werden.

10. Vorzeitige Beendigung des Unterrichts

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Stundenversäumnis oder Ausschluss) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für ein volles Semester bestehen. Liegen für die vorzeitige Beendigung des Unterrichts Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. Wegzug, mangelnde Befähigung des Schülers, gesundheitliche Gründe), wird das Entgelt auf Antrag anteilig erhoben.

11. Erfüllungsort ist ausschließlich Filderstadt.

12. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.